

## **Eines Ehrbahren Rahts der Stadt Wißmar Wacht und Schantz-Ordnung : [... Wißmar/ den 14. Julii 1675]**

[S.l.], 1675

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742271668>

Druck Freier  Zugang



14 Junii 1675.

Eines Ehrbaren Raths der Stadt  
Wismar  
Wacht und Schantz-  
Ordnung.

---

Im Jahr Christi 1675.

LB C 43 1675.1 Caps. I

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, continuing from the middle section.





## IX Burgermeister

stere und Rath der Stadt  
Wismar/thun hiermit kundt  
und zu wissen / demnach  
die Nothwendigkeit gegen-  
wärtiger Zeit erheischet /  
daß die ehrliebende Bürger-  
schafft / nebenst der Solda-  
tesca, die Wachten versehen/  
auch die Schancken repari-  
ren muß / hiebey aber wahr-  
genommen worden / wie nicht  
allein die vorige und alte

Wacht-Ordnung gar in Abgang gekommen / besondern  
auch allerhand neue Unordnungen eingerissen / dahero  
die Nothwendigkeit erheischet / die vorige und alte Wacht-  
Ordnung respective zuerneuern und zu vermehren /

Diesemnach sehen und ordnen Wir mit Beliebung  
des ehrliebenden Ausschusses und der Bürger-Officirer.

1. Daß so bald von dem Worthaltenden Herrn  
Burgermeister / denen Capitainen / und von diesen hins  
wiederumb denen übrigen Bürger-Officirern / und so wei-  
ter die Ansage geschiehet / ein jedweder Bürger / entweder  
persöhnlich oder durch einen wohlbewehrten Mann sich  
für seines Corporals Thüre einfinden / von dar nebenst  
denen Capitainen zu dem assignirten Orthe und zwar zu  
rechter Zeit ( als des Winters umb 3. Uhr Nachmittags /  
und des Sommers umb 7. Uhr zu Abends / bey Straffe  
r. s. vor jede Stunde ) verfügen / und seine Wachte treus-  
lich und fleißig abwarten solle.

):( ij

2. Wäre

2. Wäre es aber sache daß ein schleuniger Lernwürde / darüber die ganze Burger-schafft und Einwohner auff einmahl sich auffmachen und zur Gegenwehre stellen müssen / und das jedesmahl beliebte Zeichen sothanen Lern anzeigen / so darff keiner für seines Corporals oder Capitains Thüre erscheinen / sondern wie einem jeden Capitain und Officirer ausserdem bekandt / an was Orth Er in solchen Begebenheiten seinen gewissen und assignirten Post habe / so mag sich ein jeder Bürger schleunigst nach demselben Poste / der Ihnen von Ihren Officirern desfalls vorher kundt gemacht / erheben / es soll auch in sothanem und schleunigen Begebungs-Fall ein jeder so stark Er aus seinem Hause auffziehen kan / erscheinen / und an seinem Poste getreue Gegenwehr leisten / oder auch ordre wohin Er weiter zugehen / erwarten / und sich darnach richten / immassen wo an einigem Poste keine Gefahr / am andern hingegen dieselbe so viel grösser befunden würde / so wäre der eine dem andern zu succurriren gehalten / und hat sich ein jeder hierin nach des Herrn Gouverneurn oder Commandanten jedesmahligen Verordnung zurichten / bis auf deren erfolg / ein jedweder auff seinem Poste bestendig verbleibet.

3. Es sey nun daß in ordentlichen Wachtzügen / in welchen die Ansage geschiehet / und der Orth benahmet wird / oder auch extraordinair in welchen ein jeder seinen Post weiß / die Zusammenkunft nöthig / so soll sich ein jeder allezeit in guter Bereitschafft halten / mit guten und fertigen Geweyre / Kraut / Loth und Luntzen wohlversehen / auch die Bürger-Officirer vorer allemahl treulich darauff acht haben / alle Mängel beyzeiten.

zeiten zu corrigiren trachten / damit im Nothfall ein jeder so viel capabler sey rechtschaffene und getreue Dienste zu leisten.

4. Ein jedweder Burger/ oder der von selben zur Wachte geschicket wird/ soll die ihm vorgesezte Burgers-Officirer in gebührenden ehren halten/ ihnen Folge leisten/ auch sich an denenselben mit Worten oder Wercken im geringsten nicht vergreifen/ wiedrigen falls soll der so übertretten wird/ nach Beschaffenheit des Verbrechens ganz ernstlich gestrafft werden.

5. Auff denen Wachten soll ein Christliches und erbares Leben geführt/ alle Böllerey Hader und Zank durchaus vermieden werden / nnd da es geschehe / daß einer wider den andern schimpfflich reden/ auff zusprechen des Bürger-Officirers sich nicht alsobald in seinen schrancken halten/ noch in geringeren Verbrechen derselbigen Straffe/ die der Bürger-Officirer zu dictiren hat/ unterwerffen wolte / so soll der Officirer dasselbe dem Gerichte anzudeuten schuldig seyn / und derselbe der es verbrochen iedesmahl mit gedoppelter Straff angesehen werden.

6. Würde einer auff der Schildwache unfleißig truncken oder schlaffent gefunden/ derselbe soll ganz ernstlich und mit harter Straff beleset werden.

7. In denen ordentlichen convocationen, ist einem jeden Bürger frey/ selbst zuerscheinen/ oder an seine statt jemand zu schicken/ iedoch daß derselbe capabel sey/ sein Gewehr wohl zu gebrauchen/ und Dienste zu leisten/ wenigst über und nicht unter 20. Jahr alt/ die also geschicket werden / sind schuldig sich in ihren schrancke zu halten/

);( iij

halten/

halten / dem geseffenen Bürger mit gebühremäßiger Bescheidenheit zu begegnen / da hingegen sollen auch diese / wieder die geschickten / wenn sie nur ihre Dienste zu versehen capabel, sie seyn in oder ausser den Lehr Jahren / allen glimpffes sich gebrauchen / und also mit guter Eignigkeit in ihren Wachten sich bezeigen.

8. Alles schiessens in oder ausser der Stadt bey besetzten Wachten / imgleichen wenn sie zur Wachte gehen / und von der Wache abgelöset werden / soll sich ein jeder enthalten / vielmehr sein Kraut und Loth bis zu erforderender Nothwendigkeit verschahren / bey Straffe eines Reichstahl. oder der Gefängniß / so oft hierwieder wird gehandelt werden / Es sollen auch die Bürger-Officirer bey ihren Bürgerlichen Eyden und Pflichten / womit sie gemeiner Stadt verwandt / so oft hierwieder gehandelt / oder sonst andere grobe excelle begangen / es anzuz zeigen schuldig seyn / würde einiger Officirer es verschweigen / so ist er selbst zu der verwirkten Straffe gehalten.

9. Die Berther da die Bürgerwachten jedesmahl stehen / sollen sauber und rendlich gehalten auch alle unanständigkeit daselbst vermieden werden.

10. Wolte iemand sein Gewehr lösen / oder sich im schiessen üben / so soll ihm Zeit und Orth dazu angewiesen / sonst alles unanständliche Plaken / bey vorgeregter Straffe verboten seyn.

11. Keinmandt soll ohne Erlaubnis seines Officirers von der Wache weggehen / bey Straffe eines Reichstahl. so oft darwieder gehandelt / weniger soll jemandt seinen Post / ehe und bevor Er rechtmäßig abgelöset /

löset/ bey ernster und harter Straff verlassen/ wenn die Kunden gegangen werden / soll ein jeder dieselben gebührent anrufen und abfertigen / wie Er dazu von seinen Officirern informiret wird / und wer dazu beordert selbst die Kunden zu gehen / soll sich dazu finden lassen / und gebührende Treu und Fleiß dabey anzuwenden schuldig seyn.

12. Wenn zum Schanzen angesaget / so soll ein jeder zu rechter Zeit eine düchtige und wolgeschickte Person schicken / dieselben so gesandt / sollen den Bürger-Officirern Gehorsam leisten / treulich und ordentlich arbeiten / sich alles Muthwillens und der Unordnung / dadurch einer dem andern nur hinderlich ist / gänzlich euffern bey willkühlicher und ernstlicher Straffe.

13. Würde jemandt zur Wachte oder in den Graben / Kinder oder sonst ungeschickte Leuthe senden / die mit dem Gewehr umzugehen / oder sonst die Arbeit zuverrichten in capabel, dieselben sollen nicht angenommen / sondern zurück gesandt / und der sie geschicket mit gebührender Straff angesehen werden.

14. Wäre auch jemandt Ehehafft behindert selbst zu kommen oder jemandt zu schicken / so soll wegen der Wachte jedesmahl 10. s. wegen des Schanzens 8. s. erleget / daß Geld aber keines weges versoffen / sondern wie mit den Straffen auch damit verfahren werden.

15. Alle gering schäkige Sachen an Schimpff- und Stachelworten / oder wo sonst Unordnung passirte, hat der Bürger-Officirer nach Befindung mit 10. 12. 16. und 24. s. zu bestraffen / wie auch das versessene Wacht und Schanzen Geld zuerheben / was gröbere Verbrechen seyn /

seyñ/ da jemand wider den Bürger-Officirer mit groben  
und Ehrenrührigen Worten ausführe / sich nicht wolte  
einreden noch straffen lassen / wider seinen Officirer oder  
Mitbürger sein Gewehr zückte/oder sonst bedräulich verführe/  
auff der Wacht sich schüge oder sonst wider vorgeschrie-  
bene Puncten handelte/ es wehre auff den Wachten oder im  
Schanken / daß alles sol dem B richte angezeigt / alle  
Straffen / Wachten und Schankens Geld aber / es falle  
- bey den Bürgern oder heym Gerichte/ soll anders nicht  
als zu Erkauffung guten Gewehrs / absonderlich guten  
Morgensternen und Picquen angewandt/ und damit sich  
keiner zu beschwehren / als ob er für einen andern hätte  
schildern müssen / so soll das Geld daß die Corporals  
samlen / auch in denen Corporalschafften bleiben/ und  
in Austheilung des Gewehrs/ auf die Treuen und Fleißi-  
gen für einem andern reflectiret werden.

16. Nach erforderender Nothturfft soll diese Ver-  
ordnung extendiret / erweitert und geändert werden.

Actum Wismar / den 14. Julii

1675.





**E**innach bey der in Druck  
gegebenen Wacht-Ordnung die  
ehrliebende Bürgerschaftt erin-  
nert / daß ihre Pflicht zu Be-  
setzung der innern Werke sich ab-  
lein erstreckte / welches sie nicht allein beständig  
hergebracht sondern auch allemahl bey bedungen  
und noch bey Projectirung dieser Wacht-Ord-  
nung erinnert hätten / dahero begehret sothanes  
ihre monitum vorgemelten Wacht-Ordnung  
annoeh beyzufügen. Ob nun wohl E. E. Rath  
dieses ganz außer zweiffel / und dahero über-  
flüßig zu seyn erachtet / es specificke bey der  
Wacht-Ordnung zu beregen oder absonderliche  
declaration davon zuertheilen / zumahln / sich  
keinmandt finden wird der dieses in Zweifel  
ziehen solte / weil aber dennoch die ehrliebende  
Bürgerschaftt darauf urgiret / so erkläret E. E.  
Rath Krafft dieses / die im Druck gegebene  
Wacht-Ordnung dahin / daß es gar die Mei-  
nung nicht habe der ehrliebenden Bürgerschaftt  
etwas

etwas Neues oder ungewohntes auffzuladen/  
besondern / daß die Ordnung in allen ihren  
Puncten und Clausulen sich weiter nicht als auf  
die innersten Werke dero Corpus de guardien  
und dero Buden erstreckt / wes fals denn die-  
ses Decretum auf der ehrliebenden Bürger-  
schafft Begehren der Wacht-Ordnung bey-  
gedruckt werden soll. Decretum den 19.  
Julii 1675.

Joachimus Kinkwicht/  
Secretar.



ben  
olte  
oder  
füh  
rie  
r im  
alle  
alle  
nicht  
uten  
sich  
ätte  
rals  
und  
ifis  
Bers  
den.



**E**innach be  
gegebenen W  
ehrliebende  
nert / daß  
setzung der in  
lein erstreckte / welches sie n  
hergebracht sondern auch all  
und noch bey Projectirung  
nung erinnere hätten/ daher  
ihre monitum vorgemeiten  
annoch beuzufügen. Ob ni  
dieses ganz außer zweiffel /  
flüßig zu seyn erachtet /  
Wacht-Ordnung zu bereger  
declaration davon zuerthe  
keinmandt finden wird den  
ziehen sollte/ weil aber den  
Bürgerschaft darauf urgir  
Rath Krafft dieses/ die  
Wacht-Ordnung dahin/ t  
nung nicht habe der ehrliche

**D**ruck  
nung die  
ffte erin  
zu Be  
ke sich ab  
bestendig  
edungen  
cht-Ord-  
sothanes  
Ordnung  
E. Rath  
ero über  
e bey der  
nderliche  
hln / sich  
Zweiffel  
rliebende  
ret E. E.  
gegebene  
die Mel  
gerschafft  
etwas

